

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Genehmigung von öffentlich-rechtlicher Vereinbarung der Stadt Münster
- ▶ Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- ▶ Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 573 Teilabschnitt I: Hilstrup – Westlich Westfalenstraße/ Nördlich An der Alten Kirche
- ▶ Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 573 Teilabschnitt II: Hilstrup – Westlich Westfalenstraße/ Nördlich An der Alten Kirche
- ▶ Beschluss zur vorhabenbezogenen 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391: Hammer Straße/Friedrich-Ebert-Straße/ Alfred-Krupp-Weg/Königsweg im Bereich Östlich Dahlweg/Südlich Roddestraße
- ▶ Beschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391: Hammer Straße/Friedrich-Ebert-Straße/ Alfred-Krupp-Weg/Königsweg im Bereich zwischen Dahlweg und Alfred-Krupp-Weg
- ▶ Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147: „II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring/ Roxeler Straße)“ im Bereich Rishon-Le-Zion-Ring/Domagkstraße
- ▶ Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 590: Kinderhaus – Langebusch/Westhoffstraße
- ▶ Widmung einer Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
- ▶ Widmung eines Weges nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
- ▶ Widmung einer Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
- ▶ Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche
- ▶ Versteigerung von Fundsachen
- ▶ Anmeldung von Eigentumsrechten
- ▶ Meldung über Veränderungen im Aufsichtsrat unseres Unternehmens
- ▶ Vereinsauflösung
- ▶ Aufnahme einer Kraftloserklärung
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Genehmigung von öffentlich-rechtlicher Vereinbarung der Stadt Münster

Die Bezirksregierung Münster hat mit Schreiben vom 13. 12. 2018 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und 12 niederländischen Gemeinden zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgabe der Abfallentsorgung genehmigt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und der Genehmigungsvermerk wurden im Amtsblatt Nr. 51 für den Regierungsbezirk Münster vom 21. 12. 2018 veröffentlicht.

Münster, den 24. Mai 2019

Markus Lewe

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Münster hat der Pamina Windpark GmbH mit Datum vom 3. 4. 2019 eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Genehmigung vom 4. 4. 2017 für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen erteilt.

Die Änderung betrifft die Anlagen auf den Grundstücken

- Hanseller Str. 318 c, 48159 Münster, Gemarkung Nienberge, Flur 1, Flurstück 6,
- Hanseller Str. 318 b, 48159 Münster, Gemarkung Nienberge, Flur 1, Flurstück 13,
- Flothfeld 66 a, 48159 Münster, Gemarkung Nienberge, Flur 1, Flurstücke 86, 87, 88, 89 und
- Flothfeld 67 b, 48159 Münster, Gemarkung Nienberge, Flur 1, Flurstück 16.

Die Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- Änderung des Anlagentyps auf Vestas V136-3,6MW
- Änderung der Nennleistung auf 3600 kW
- Änderung der Nabenhöhe auf 132 m
- Änderung des Rotordurchmessers auf 136 m
- Änderung der Ausgleichsmaßnahme

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit die Feststellung öffentlich bekannt gegeben, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich war.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG wurde geprüft, ob durch die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen

werden können. Bei dieser Prüfung wurde festgestellt, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergaben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die Immissionsrichtwerte für die umliegenden Immissionsorte werden weiterhin eingehalten.
- Im Einwirkungsbereich der Anlage wurde im Zuge der Durchführung des Änderungsverfahrens ein neues Brutvorkommen der Rohrweihe festgestellt. Die artenschutzrechtliche Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erhebliche Auswirkungen auf das Vorkommen der Rohrweihe ausgeschlossen werden können.
- Die Änderung führt nicht zu wesentlichen sonstigen Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens, die nicht bereits Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Genehmigung vom 4. 4. 2017 waren.

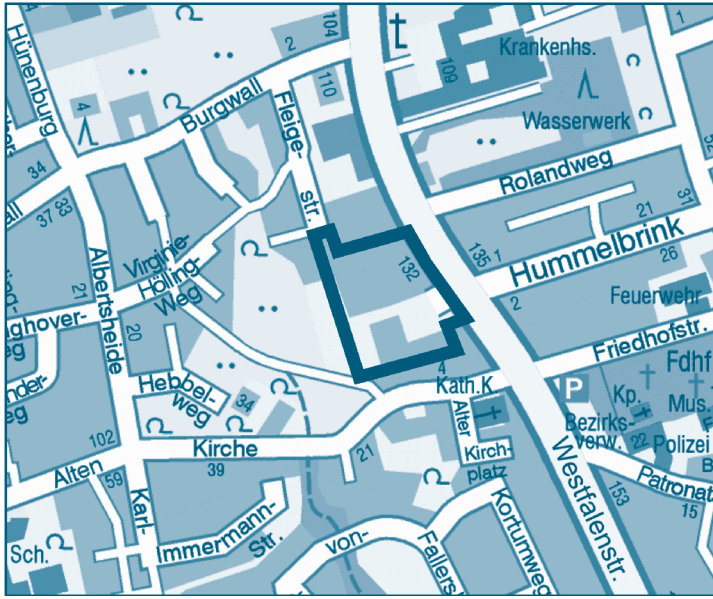
Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 und 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Münster, den 27. Mai 2019

Der Oberbürgermeister
i. V.

Matthias Peck
Stadtrat

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 573 Teilabschnitt I: Hiltrup – Westlich Westfalenstraße/ Nördlich An der Alten Kirche



Übersichtsplan Nr. 1:
Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
Nr. 573 Teilabschnitt I

Der vom Rat der Stadt Münster am 22. 5. 2019 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 573 Teilabschnitt I wird gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 573 Teilabschnitt I in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 573 Teilabschnitt I ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 573 Teilabschnitt I treten Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 269: Hiltrup – Westfalenstraße/ Amelsbürener Straße/Theodor-Storm-Straße/Albersheide/Burgwall, soweit sie vom neuen Plan überlagert werden, außer Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Absatz 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Absatz 6 Satz 1:

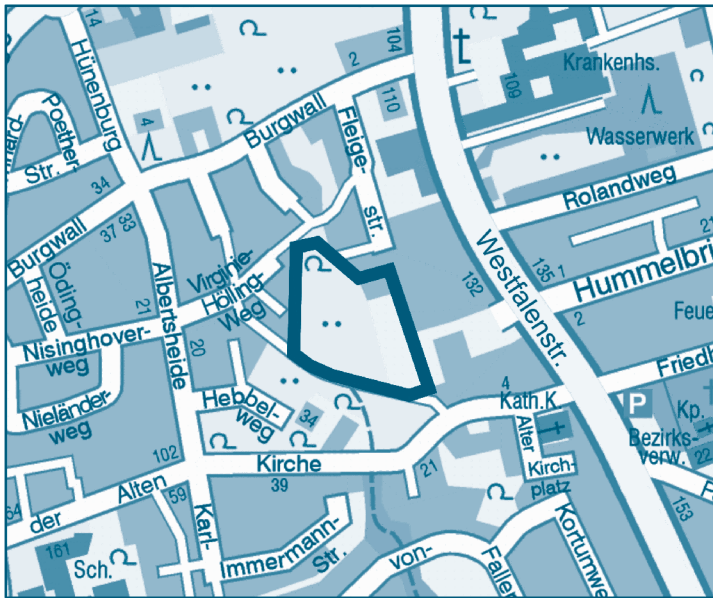
- „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 29. Mai 2019

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 573 Teilabschnitt II: Hiltrup – Westlich Westfalenstraße/ Nördlich An der Alten Kirche



Übersichtsplan Nr. 2:
Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
Nr. 573 Teilabschnitt II

Der vom Rat der Stadt Münster am 22. 5. 2019 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 573 Teilabschnitt II wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 573 Teilabschnitt II in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden der Bebauungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 573 Teilabschnitt II ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 573 Teilabschnitt II treten Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 269: Hiltrup – Westfalenstraße/ Amelsbürener Straße/Theodor-Storm-Straße/Albersheide/Burgwall, soweit sie vom neuen Plan überlagert werden, außer Kraft.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Münster wird mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 573 Teilabschnitt II gemäß § 13 a Absatz 2 Nummer 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die geplante Nutzung angepasst.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

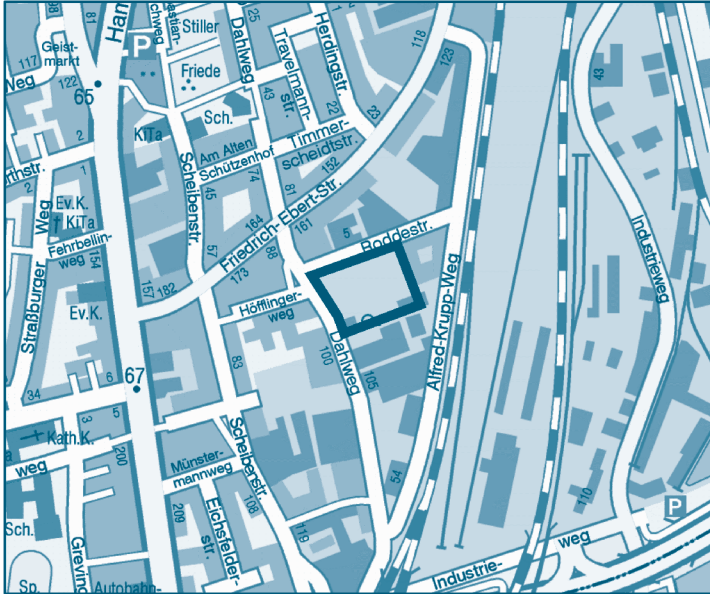
1. BauGB § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4:
„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“
2. BauGB § 215 Absatz 1:
„Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a beachtlich sind.“
3. GO NRW § 7 Absatz 6 Satz 1:
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 29. Mai 2019

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Beschluss zur vorhabenbezogenen 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391: Hammer Straße/Friedrich-Ebert-Straße/ Alfred-Krupp-Weg/Königsweg im Bereich Östlich Dahlweg/Südlich Roddestraße



Übersichtsplan Nr. 3:
Bereich der vorhabenbezogenen 5. Änderung
des Bebauungsplans Nr. 391

Der Rat der Stadt Münster hat am 22. 5. 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 391 Hammer Straße/Friedrich-Ebert-Straße/Alfred-Krupp-Weg/Königsweg ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) i. V. m. §§ 12 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich Östlich Dahlweg/Südlich Roddestraße zu ändern (vorhabenbezogene 5. Änderung).

Innerhalb dieses Gebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster, Flur 183, Flurstücke 465, 724 und Teile des Flurstücks 727.

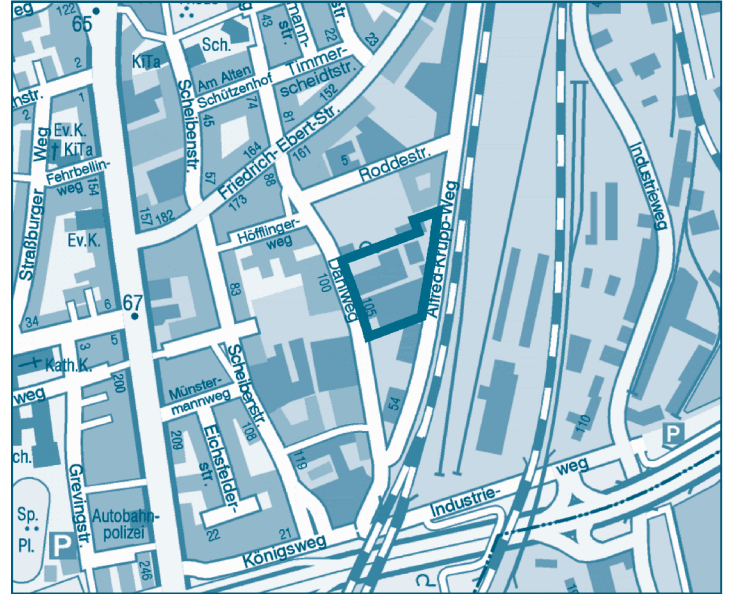
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Des Weiteren wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekanntgemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Die Abgrenzung des Bereichs der vorhabenbezogenen 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Münster, den 29. Mai 2019
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391: Hammer Straße/Friedrich-Ebert-Straße/ Alfred-Krupp-Weg/Königsweg im Bereich zwischen Dahlweg und Alfred-Krupp-Weg



Übersichtsplan Nr. 4:
Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391

Der Rat der Stadt Münster hat am 22. 5. 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 391 Hammer Straße/Friedrich-Ebert-Straße/Alfred-Krupp-Weg/Königsweg ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) i. V. m. 13a Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich zwischen Dahlweg und Alfred-Krupp-Weg zu ändern (6. Änderung).

Innerhalb dieses Gebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster, Flur 183, Flurstücke 726, 761, 765, Teile des Flurstücks 727.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Des Weiteren wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekanntgemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Die Abgrenzung des Bereichs der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 391 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Münster, den 29. Mai 2019
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147: „II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring/Roxeler Straße)“ im Bereich Rishon-Le-Zion-Ring/Domagkstraße

1. Lärmtechnische Untersuchung, B-Plan Nr. 147 2. Änderung „UKM Neubau“ Münster (nts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster, 10. 4. 2019)
 - Thema: Überprüfung der Erforderlichkeit aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche unter Berücksichtigung der prognostizierten Änderung der Lärmbelastung, die durch die geplante bauliche Maßnahme verursacht wird
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Mensch/menschliche Gesundheit
2. Verkehrstechnische Untersuchung, Bebauungsplan Nr. 147 2. Änderung „UKM Neubau“ in Münster (nts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster, 9. 4. 2019)
 - Thema: Überprüfung der verkehrlichen Auswirkungen der geplanten geänderten Verkehrsführung auf das umliegende Straßennetz und die Wirksamkeiten der Maßnahmen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Mensch/menschliche Gesundheit

III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

1. Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen, 14. 1. 2019
 - Thema: Pflicht zur Anzeige von Erdarbeiten, Zutritt zu eventuellen Bodenfunden
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Kulturgüter
2. Stellungnahme der UKM Infrastruktur Management GmbH, 15. 1. 2019
 - Thema: u. a. Erforderlichkeit von Baumfällungen, Denkmalschutz eines Gebäudes
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Pflanzen, Kulturgüter

3. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, 28. 1. 2019
 - Thema: Berücksichtigung denkmalpflegerischer Anliegen bei der Straßen- und Gebäudeplanung, Erhaltung von Baumbestand
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Kulturgüter, Pflanzen
 4. Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde, 21. 1. 2019
 - Thema: Geruchs-, Schadstoff-, Lärmimmissionen durch Anlagen für Klima- und Lüftungstechnik sowie Rettungshubschrauber
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch und menschliche Gesundheit
 5. Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde/Abfallwirtschaftsbehörde, 21. 1. 2019
 - Thema: Umgang mit Bodenverunreinigungen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Umgang mit Abfällen
 6. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, 21. 1. 2019
 - Thema: Eingriffe in Natur und Landschaft in Form von Gehölzstrukturen als schutzwürdige Biotope, Straßenbäume, Prüfung der Flächenversiegelung, Erforderlichkeit einer Artenschutzprüfung, Festsetzung von Grünflächen, Erhaltung von Bäumen, Klimaschutz durch ökologische Baustandards, Überflutungsflächen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Landschaft, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt
 7. Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde, 29. 1. 2019
 - Thema: Ehemalige Schanzenanlage aus dem 7-jährigen Krieg, Umgang mit eventuellen Bodenfunden
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Kulturgüter
- IV. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB
- Niederschrift zur Bürgeranhörung gemäß § 3 (1) BauGB vom 9. 4. 2019:
- Themen: Verkehr, Altlasten, Flächenversiegelung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Menschen, Boden, Landschaft, Wasser

Neben dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 und der Begründung einschließlich Umweltbericht werden die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen, bereits vorliegenden

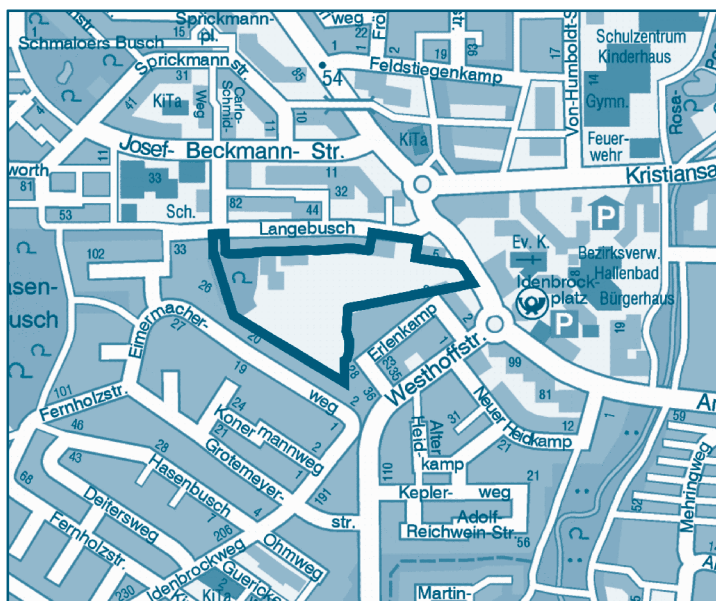
umweltbezogenen Stellungnahmen ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente II – IV.

Münster, den 29. Mai 2019

Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 590: Kinderhaus – Langebusch/Westhoffstraße



Übersichtsplan Nr. 6:
Bereich des Bebauungsplans Nr. 590

Für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets wurde gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 590 nebst Begründung aufgestellt.

Ziel der Planung ist es, das Plangebiet (zum überwiegenden Teil das ehemalige Betriebsgelände einer Gärtnerei) zu einem Wohnquartier zu entwickeln.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 590 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster, Flur 86, Flurstücke 17, 105, 383, 478, 491, 492, 493, 494 und ein Teil des Flurstücks 16.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben: Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 590 liegt ab dem 11. 6. 2019 bis einschließlich 11. 7. 2019 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, Münster.

Neben der öffentlichen Auslegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 können die Unterlagen auch im Internet unter www.stadt-muenster.de/stadtplanung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Münster Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Öffentlich ausgelegt wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 590 mit der Begründung.

Öffentlich ausgelegt werden außerdem die folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

1. Lärmtechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 515 „Kinderhaus – Erweiterung Zentrum Kinderhaus“ in der Stadt Münster (Ingenieurgesellschaft nts mbH, Münster, 14. 7. 2008)
2. Hydraulische Netzberechnung Kinderhaus-West (Dr. Pecher AG, Erkrath, 27. 10. 2015)
3. Versickerungsgutachten (Ingenieurgeologisches Büro Gey & John GbR, Münster, 7. 8. 2017)
4. Stellungnahmen des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, u. a. auch als Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde (Münster, 16. 12. 2016, 10. 4. 2017, 9. 5. 2017)
5. Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Münster, 21. 3. 2017)

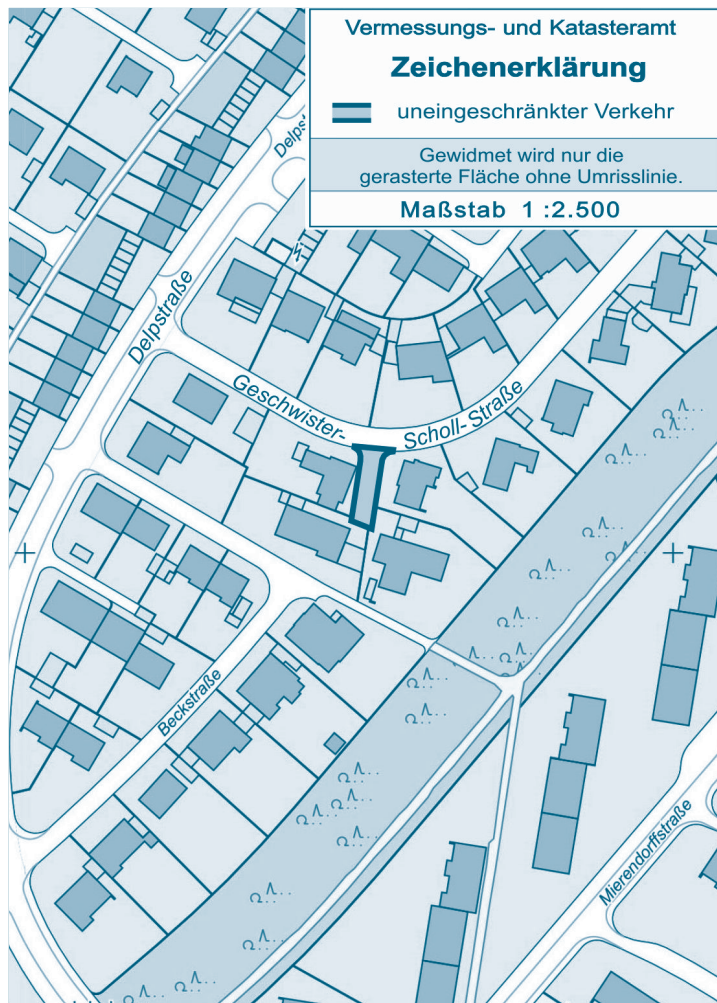
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 590 überplant teilweise die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 106 Teilabschnitt X „Kinderhaus – Brüningheide“ und Nr. 515 „Kinderhaus – Erweiterung Zentrum Kinderhaus (Kristiansandstraße/Westhoffstraße/Langebusch/Erlenkamp/Am Burloh)“. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 590 werden die Teilflächen der Bebauungspläne Nr. 106 Teilabschnitt X und Nr. 515, soweit sie von der neuen Planung überlagert werden, außer Kraft treten.

Münster, den 29. Mai 2019

Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Widmung einer Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



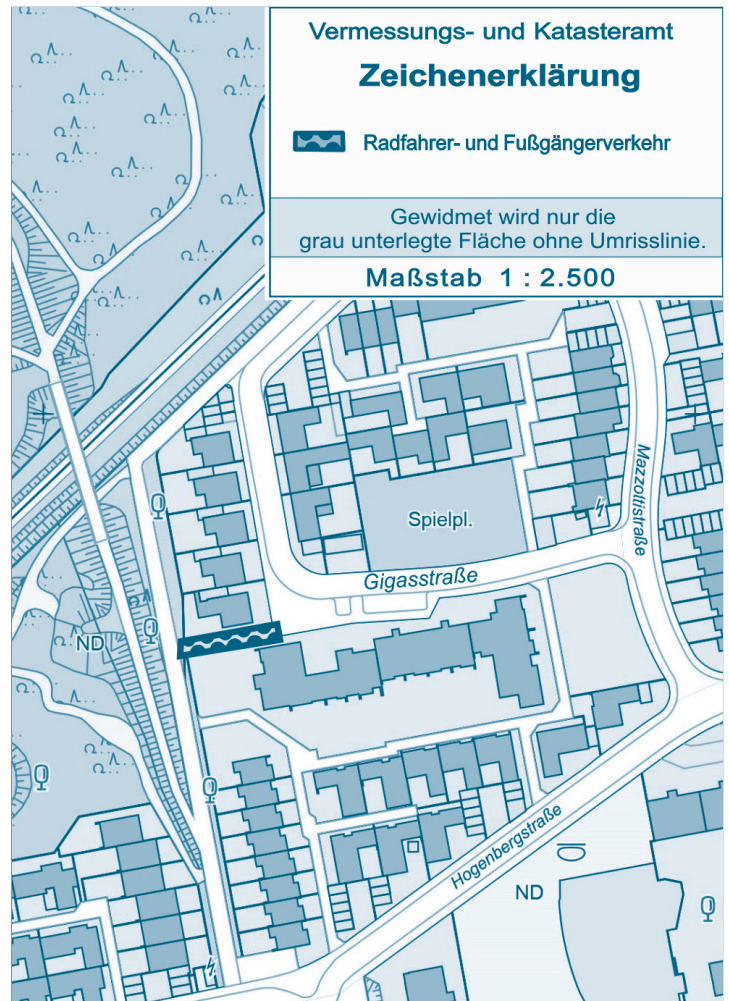
Übersichtsplan Nr. 7

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird die im Eigentum der Stadt Münster stehenden Stichstraße der Geschwister-Scholl-Straße bei den Hausnummern 21 und 27 dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 7 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft. Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande

Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 13. Mai 2019
Der Oberbürgermeister
i. V.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Widmung eines Weges nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 8

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird der im Eigentum der Stadt Münster stehende Rad- und Fußweg, der von der Gigasstraße bei Hausnummer 11 nach Westen abzweigt, dem öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Wegefläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 8 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft.

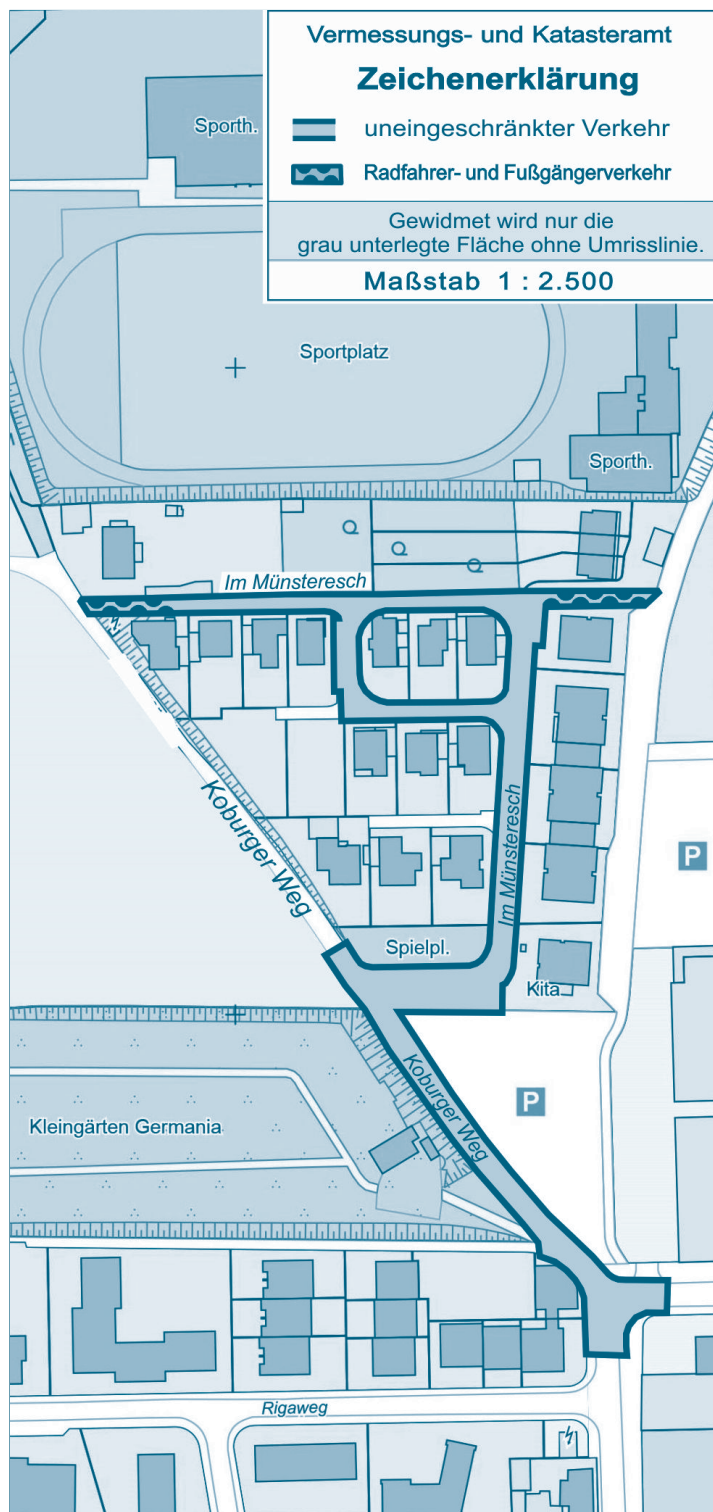
Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 13. Mai 2019

Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Widmung einer Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 9

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW werden zwei im Eigentum der Stadt Münster stehende Teilstücke von Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Das Teilstück des Koburger Weges vom Dorpatweg bis zum Spielplatz an der Straße Im Münsteresch und die Straße Im Münsteresch abzweigend vom Koburger Weg mit der Straßenschlaufe und einer Stichstraße einschließlich dem Rad- und Fußweg nach Westen zum

Koburger Weg und dem Rad- und Fußweg nach Osten zum Radweg, der zur Steinfurter Straße führt.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 9 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Verkehrsflächen werden als Gemeindestraße eingestuft.

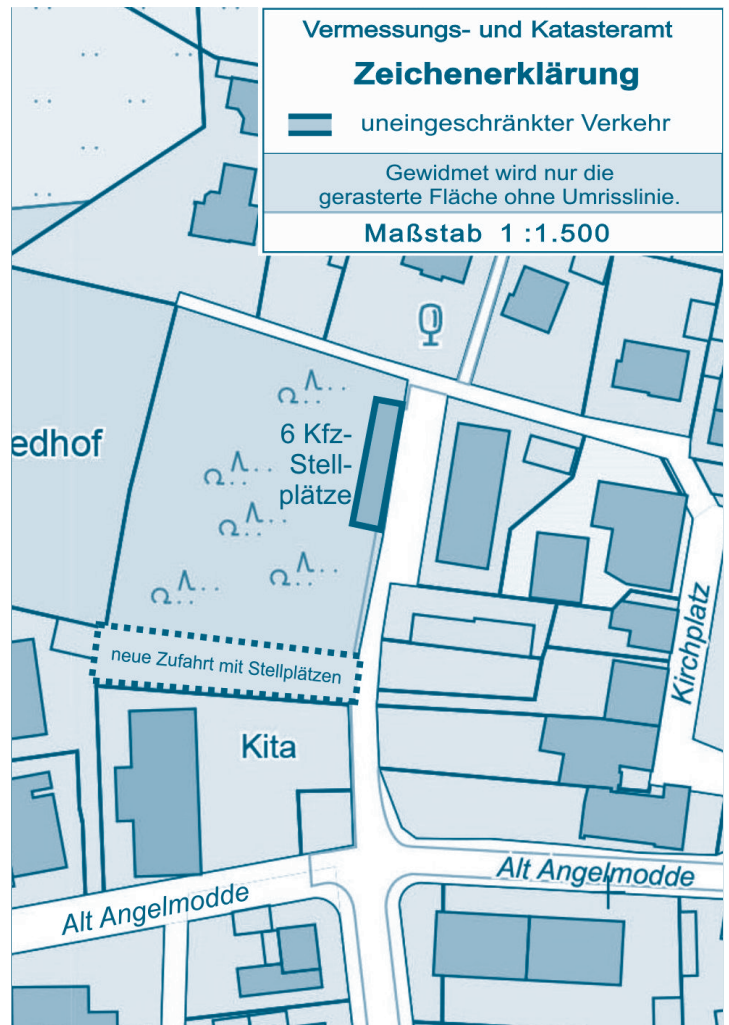
Gegen diese Widmungen ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 13. Mai 2019

Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche



Übersichtsplan Nr. 10

Die Stadt Münster beabsichtigt, einer Teilfläche der Straße Alt Angelmodde die Eigenschaft von öffentlichen Straßen zu entziehen. Auf der Teilfläche befinden sich sechs Kfz-Stellplätze. Sie liegt gegenüber den Gebäuden Alt Angelmodde 18, 20, 22.

Das westlich angrenzende bisher unbebaute Grundstück an der Straße Alt Angelmodde wird zurzeit mit einer Kindertagesstätte bebaut. Die für die Einziehung vorgesehene Teilfläche soll von der Kindertagesstätte genutzt werden. Als Ersatz für die sechs Stellplätze werden von der Stadt Münster an der Südgrenze des Grundstücks Kfz-Stellplätze zur Verfügung gestellt.

Die einzuziehende Straßenfläche und die Ersatzfläche sind in dem Übersichtsplan Nr. 10 grau dargestellt.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 StrWG NW bekanntgegeben. Planunterlagen mit der Darstellung der einzuziehenden Straßenfläche liegen bei der Stadtverwaltung Münster aus. Sie können innerhalb von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an im Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Raum E307, während der Dienststunden eingesehen werden. Einwendungen gegen die

beabsichtigte Einziehung können schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 13. Mai 2019
Der Oberbürgermeister
i. V.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Versteigerung von Fundsachen

Am Freitag, den 12. 7. 2019 werden in der Fundfahrradstation, Industrieweg 75, 48155 Münster die gem. § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Münster übergegangene Fundsachen meistbietend öffentlich, jedoch nicht unter Taxwert, gegen sofortige Bezahlung versteigert, und zwar um 9 Uhr

Allgemeine Fundsachen
anschließend Fahrräder
Die Fundfahrradstation ist am Versteigerungstag für den normalen Publikumsverkehr geschlossen.

Münster, den 22. Mai 2019
Der Oberbürgermeister
i. A.
Regina Dittmer

Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Fundbüro – abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 12. 7. 2019 versteigert werden:

Allgemeine Fundsachen
Fahrräder

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 11. 7. 2019 beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Fundbüro – der Stadt Münster, Klemensstr. 10, Zimmer 159, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr, freitags und samstags von 8 bis 12 Uhr anzumelden.

Münster, den 22. Mai 2019
Der Oberbürgermeister
i. A.
Regina Dittmer

Meldung über Veränderungen im Aufsichtsrat unseres Unternehmens

Wohn + Stadtbau
Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH
Steinfurter Straße 60
48149 Münster

Wohnungsgesellschaft Große Lodden mbH
Steinfurter Straße 60
48149 Münster

Gemäß Beschluss der Gesellschafterin vom 23. 5. 2018 sind folgende Änderungen bezüglich der Besetzung des Aufsichtsrats unseres Unternehmens erfolgt:

Ausgeschieden	neu im Aufsichtsrat
AR-Mitglied Herr Georg Fehlauer	AR-Mitglied Ratsherr Horst Karl Beitelhoff Mühlendamm 1 48167 Münster

Münster, den 28. Mai 2019
Wohn + Stadtbau
Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH
Dr. Christian Jaeger

Vereinsauflösung

Qualitätsmanagement-21 e. V. Münster
Amtsgericht Münster, VR 4315

Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Der Liquidator

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch
Nr. 354278178

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 22. Mai 2019
Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können das Schriftstück bis zum **14. 6. 2019** bei der Stadt Münster abholen oder einsehen beim

Presse- und Informationsamt

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 237

Zeit:

Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr; Donnerstag auch 13.30 bis 15 Uhr oder nach Terminvereinbarung unter Telefon 0251 492 1302.

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie das Schriftstück abholen.

Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:
Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Yasar Bayram, Am Berg Fidel 94, 48153 Münster	10. 5. 2019	32.22.RE MS-B1606	Bescheid
Yordan Yordanov, Kinderhauser Straße 175, 48147 Münster	10. 5. 2019	32.22.RE/VA1 MS-CQ410	Bescheid
Johannes Krechting, Hammer Straße 232, 48153 Münster	25. 4. 2019 9. 5. 2019	59.2402.112163 59.2402.112163	Bescheid Bescheid
Wane Djembo, Bahnhofstraße 62, 48142 Münster	30. 4. 2019	36.20.0111/72909	Bescheid
Marcus Timsries, Königsstraße 17, 48143 Münster	15. 4. 2019	59.3613.389739	Bescheid
Otto Wattendorff, Hansaring 69, 48155 Münster	6. 5. 2019	32.22.0037, KFE, Wattendorff, Otto 07.09.1981	Bescheid
Andrejs Budze, Hägerstraße 271, 48161 Münster	13. 5. 2019	32.22.RE MS-ZD351	Bescheid
Theodoros Bovolos, Friesenring 6, 48147 Münster	14. 5. 2019	32.2.16- 4004.1279.281.2	Bescheid
Max-José Hoegah, Karl-Marx-Straße 176, 12043 Berlin	14. 5. 2019	33 30 0030	Bescheid
Patrick Baier, Soester Straße 11 c c/o Christophorushaus, 48155 Münster	14. 5. 2019 14. 5. 2019	9.2412.359629 9.2412.359629	Bescheid Bescheid
Luciano Catabiani, Roxeler Straße 572, 48161 Münster	14. 5. 2019	32.22.RE VA1/ MS-JF1981	Bescheid
Yvonne Müller, Norderneyweg 11, 48159 Münster	14. 5. 2019	59.2507.006942	Bescheid
Pasquale Frattini, Greven Landstraße 10, 48268 Greven	15. 5. 2019	32.22 RE MS-P1976	Bescheid
Joseph Antony Yogarajah Philipp Daniel, ohne festen Wohnsitz	16. 5. 2019	50 33 550946	Bescheid
Stephanie Durand, Scharnhorststraße 20, 48151 Münster	16. 5. 2019	32.22 RE MS-LQ438	Bescheid
Alice Funke, Vogelrohrsheide 61, 48167 Münster	17. 5. 2019	59.2203.379209	Bescheid
Simone Gisela Paula Thünemann, Heisstraße 39, 48145 Münster	20. 5. 2019	59.3605.281190	Bescheid
Patricia Hilscher, Rosenweg 4, 32805 Horn-Bad Meinberg	20. 5. 2019	32.22.RE MS-PN2412	Bescheid
Petar Milic, Überwasserstraße 13, 48143 Münster	21. 5. 2019 21. 5. 2019	59.1404.170729 59.1404.170729	Bescheid Bescheid
Petar Milic, Grüner Winkel 11, 48151 Münster	22. 1. 2019 22. 1. 2019	59.01-W 39/19 59.01-W 42/19	Bescheid Bescheid

Pawel Jan Paryla, ohne festen Wohnsitz, Münster	24. 4. 2019	59.01-W 428/19	Bescheid
Kattanek, Marco, Soester Straße 66, 48155 Münster	20. 5. 2019	59.2407.189220	Dokument
Michel Ibrahim, Josef-Pieper-Straße 73, 48149 Münster	7. 5. 2019	59.2916.281501	Bescheid
	14. 5. 2019	59.2916.281501	Bescheid
	15. 5. 2019	59.2602.281501	Bescheid
Frank Steinberg, Scheibenstraße 60, 48153 Münster	21. 5. 2019	59.2406.233054	Bescheid
Vanessa Palmer, Ferdinandstraße 17, 48147 Münster	22. 5. 2019	32.22.RE MS-V2210	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Presse- und Informationsamt
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 02
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de
[www.stadt-muenster.de/
amsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amsblatt.html)

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, erhältlich.